OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552319/4/StB - 552320/2

Datum:
Linz, 25. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden der 1. K W und 2. D W, beide U, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.02.2022, GZ: BHVBWA-2021-637195/11-GAB, betreffend Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Eisenbahn- und Straßenbrücke (mitbeteiligte Partei: H S GmbH)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde der K W wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde der D W wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 18.02.2022, GZ: BHVBWA-2021-637195/11-GAB, wurde der H S GmbH (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), W, F, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Eisenbahn- und Straßenbrücke über die F A bei Flusskm 0.0 in der Marktgemeinde F unter der Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die von der Kw vorgebrachten Interessen an der Errichtung einer Eisenbahn- und Straßenbrücke die nach § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (im Folgenden: WRG 1959) geschützten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigen und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. nicht verletzen würden. Ebenso habe die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung stehe. Die festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der durch das Wasserrechtsgesetz geschützten öffentlichen Interessen sicher zu stellen und die Forderungen der Fischereiberechtigen abzudecken.

I.2. Mit Schreiben vom 10.03.2022 erhoben K W (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin) als Fischereiberechtigte und D W (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) als Pächterin Beschwerde und brachten darin zusammengefasst vor, dass die Vorgehensweise im Bewilligungsverfahren gerügt werde und der „bleibende“ Schaden hinsichtlich des Fischereirechts vollständig außer Acht gelassen worden sei.

Zudem sei von der bB auf eine Verhandlung und einen damit verbundenen Lokalaugenschein verzichtet worden. Durch den Bau der Brücke und die damit einhergehende Aufschließung der Industriefläche werde diese Gewässerstrecke entwertet, da der Erholungswert nicht mehr gegeben sei, was wiederum zu einer Verkehrswertminderung führe. Diese sei als bleibender Schaden anzuerkennen und entsprechend abzugelten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.03.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom

11.04.2022 wurde seitens der rechtlichen Vertretung der Kw eine Stellungnahme abgegeben und beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Von keiner Verfahrenspartei wurde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar. Entscheidungswesentlich dabei ist die mit Bescheid vom 18.02.2022 erteilte wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Eisenbahn- und Straßenbrücke über die F A.

II.2. Laut dem aktuellen Fischereibuchauszug (Ordnungsnummer/Subzahl: x) ist die Erstbeschwerdeführerin seit 09.10.2019 Fischereiberechtigte und die Zweitbeschwerdeführerin aktuell Pächterin dieses Gewässers (Name des Fischwassers: G A, ortsübliche Benennung: F A). Die Erstbeschwerdeführerin wurde auch im der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegenden Projekt als Fischereiberechtigte benannt.

II.3. Die Kw stellte mit Schreiben vom 03.11.2021 bei der bB den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Eisenbahn- und Straßenbrücke über die F A bei Fluss-km 0.0 in der Marktgemeinde F. Ein diesbezügliches wasserrechtliches Einreichprojekt der H GmbH, V, wurde gleichzeitig vorgelegt.

II.4. Mit Schreiben vom 27.12.2021, GZ: GWB-GM-2021-639559/2-KE, erstellte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik ein Gutachten, in dem dieser zusammengefasst ausführte, dass aus wasserbautechnischer Sicht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Neubau einer Eisenbahn- und Straßenbrücke in der Gemeinde F unter der Vorschreibung von Auflagepunkten keine Einwände bestünden.

II.5. Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs auch an die Erstbeschwerdeführerin übermittelt. Diese nahm mit Schreiben vom 11.01.2022 insofern dazu Stellung, als diese aufgrund der entstehenden Nachteile bzgl. des Fischereirechts die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Fischerei

beantragte. Die dahingehenden Nachteile entstünden durch Bauschäden, vorübergehenden und bleibende Schäden.

II.6. Mit Schreiben vom 18.01.2022 ersuchte die bB um Abgabe einer Stellungnahme aus dem Fachgebiet Fischereiwesen. Der Amtssachverständige führte dazu in seiner Stellungnahme vom 26.01.2022 zum vorliegenden Projekt aus, dass mit dem Neubau der Brücke dauernde fischökologische und –wirtschaftliche Auswirkungen für die F A jedenfalls nicht zu erwarten seien. Der vorgesehene Eingriff sei trotz seiner Breite auch in Verbindung mit der bestehenden Brücke nicht geeignet, nachhaltige Ertragsausfälle zu bewirken. Die geplante Ausgestaltung der Ufer und der Sohle unterhalb der Brücke sollten gewährleisten, dass es zu keinen spürbaren Ertragsausfällen am Fischbestand komme. Zudem sei die Befischbarkeit des Areals unter der Brücke aufgrund der vorgesehenen Dimensionierung des Bauwerkes ebenfalls weiterhin gegeben.

Durch die Bauarbeiten komme es jedoch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der fischereilichen Verhältnisse, weshalb zum Schutz der fischereiökologischen und -wirtschaftlichen Verhältnisse die Vorschreibung von Auflagen für notwendig erachtet wurde. Abschließend hielt dieser fest, dass – sollte es zu keiner privatrechtlichen Einigung hinsichtlich der Abgeltung der fischereiwirtschaftlichen Nachteile zwischen der Kw und der Fischereiberechtigten kommen - die Entschädigung im Zuge der wr. mündlichen Überprüfungsverhandlung festgesetzt werden könne.

II.7. In Ihrer zweiten Stellungnahme vom 07.02.2022 ergänzte die Erstbeschwerdeführerin ihre Ausführungen dahingehend, dass es ihr nicht um den Verlust des Bewirtschaftungsertrages, sondern ausschließlich um die Verkehrswertminderung des Fischereirechts als bleibenden Schaden, insbesondere bei Veräußerungsabsicht, gehe. Deswegen ersuche diese jenen bleibenden Schaden im Bescheid anzuerkennen.

II.8. In weiterer Folge erließ die bB den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 18.02.2022. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und wurde auch nicht bestritten. Die Ausführungen des Amtssachverständigen für Fischereiwesen in seiner Stellungnahme vom 26.01.2022 sind für die Beurteilung der Einschränkungen des Fischereirechts bzw. den damit verbundenen Entschädigungen entscheidungswesentlich. Diesen Ausführungen wurde nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegen getreten, die Beurteilung der eventuell weiters zu entschädigenden Auswirkungen ist eine Frage rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Einschränkung zugunsten der Fischerei.

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).
(2) Auf Antrag der Fischereiberechtigten oder der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) sind Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde nach Anhörung der Parteien und Beteiligten (§ 102) gegen Widerruf als Laichschonstätten zu erklären, wenn nicht Rücksichten von
überwiegender Bedeutung entgegenstehen.
(3) Das gleiche gilt für die Erklärung entsprechender Wasserstrecken oder Wasserflächen als Winterlager der Fische.
(4) In den Laichschonstätten ist während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel. Die von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.
(5) In Winterlagern ist verboten, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.
(6) Die Wasserrechtsbehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den in den Abs. 4 und 5 ausgesprochenen Verboten gestatten.
(7) Die Fischereiberechtigten haben Laichschonstätten oder Winterlager durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie hiezu berechtigt sind. Die mit der Erklärung als Laichschonstätten oder Winterlager zusammenhängenden Verbote (Abs. 4 und 5) sind von der Wasserrechtsbehörde durch Verfügung eines Anschlages an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde kundzumachen.

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:
a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
[...]

Entschädigungen und Beiträge.

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.
[…]
(6) Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, sinngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten (§§ 31 Abs. 3 und 4 und 138 Abs. 3 und 4) sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden.“

III.2. Die Erstbeschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, dass im vorliegenden Verfahren bzw. im angefochtenen Bewilligungsbescheid der bleibende Schaden für die Fischerei völlig außer Acht gelassen worden sei. In ihren Stellungnahmen und der Beschwerde definiert sie jenen Schaden insofern, als dass die Bewirtschaftung ihres Fischereireviers erschwert werde und dieses aufgrund der Lage im Industriegebiet (ua. durch Lärm) an Verkehrswert verliere. Zwischen dem Industriegelände und dem Brückenprojekt gebe es einen direkten kausalen Zusammenhang, somit sei der bleibende Schaden anzuerkennen und abzugelten.

Die Bauschäden und vorübergehenden Schäden seien im Gutachten des Amtssachverständigen ausreichend behandelt worden, eine Beziehung des Amtssachverständigen zur Festsetzung diesbezüglicher Entschädigungen im Kollaudierungsverfahren wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

III.3. Fischereiberechtigte haben nach § 15 WRG 1959 bei wasserrechtlich zu bewilligenden Vorhaben grundsätzlich Anspruch auf Schutzmaßnahmen für die Fischerei unter der Einschränkung, dass dadurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Ansonsten sind die Fischereiberechtigten auf eine Entschädigung beschränkt, diese erfasst grundsätzlich sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenen vermögensrechtlichen Nachteile. Zu einer Ablehnung des zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhabens ist der Fischereiberechtigte nicht berufen.

Der Vorhabensbegriff in § 15 leg cit. umfasst jedoch nur alle wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen (ua. auch Maßnahmen nach § 38 leg. cit. wie im gegenständlichen Sachverhalt; siehe zB VwGH vom 26.01.2012, Zl. 2010/07/0123). Zudem bezieht sich § 15 Abs. 1 auf in das Bewilligungsverfahren einbezogene Anlagen, nicht aber auf davon nicht erfasste, (allenfalls ohne wr Bewilligung errichtete) Anlagen (VwGH vom 13.12.1983, Zl. 83/07/0170).

III.4. § 15 leg. cit. schützt einen Fischereiberechtigten jedoch nur vor Beeinträchtigungen seines Fischereirechts, die durch einen wasserrechtlich zu bewilligenden Eingriff ins Gewässer entstehen, nicht aber gegen Auswirkungen, die nicht in das Gewässer oder den Fischbestand eingreifen (VwGH vom 13.10.2011, Zl. 2010/07/0112).

Im zitierten Erk. wurde von der beschwerdeführenden Partei die im Umfeld eines Hühnerstalles auftretende Geruchsbelästigung und die dadurch bewirkte Minderung des Wertes des Fischereirechtes gerügt. Vom VwGH wurde dazu festgestellt, dass bloße Geruchsbeeinträchtigungen unter dem Blickwinkel des § 15 Abs. 1 WRG 1959 und der dadurch geschützten Rechte eines Fischereiberechtigten unerheblich sind. Insoweit ist der wasserrechtliche Schutz von Fischereiberechtigten nicht anders zu beurteilen als jener von Grundeigentümern, die nach der hg. Judikatur im wasserrechtlichen Verfahren Geruchsbelästigungen nicht als Eingriff in ihr Grundeigentum relevieren können.

Nichts Anderes kann im vorliegenden Sachverhalt gelten:
Erstens bedürfen das Industriegebiet an sich bzw. dessen Widmung und Erweiterung keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wodurch der Vorhabensbegriff im § 15 leg. cit. nicht erfüllt ist. Somit kann der Fischereiberechtigten mangels eines wasserrechtlichen Verfahrens keine Parteistellung und in weiterer Folge auch keine Entschädigung zukommen. Die Auswirkungen aus dem Industriegebiet (zB

Lärm) sind auch keine zu entschädigenden Nachteile iSd § 15 leg. cit., da es sich eben nicht um ein wasserrechtlich zu bewilligendes Vorhaben handelt.

Zweitens ist eine Minderung des Verkehrswerts durch Lärm, usw. im Sinne der dargestellten Judikatur nicht als Auswirkungen des Vorhabens in das geschützte Recht eines Fischereiberechtigten anzusehen, da diese Auswirkungen auch nicht in das Gewässer oder den Fischbestand eingreifen. Der von der Erstbeschwerdeführerin angeführte dauerhafte Schaden durch Minderung des Verkehrswertes ist somit bereits dem Grunde nach nicht beachtlich.

III.5. Die angemessene Entschädigung, von der § 15 Abs. 1 WRG 1959 spricht, bezieht sich auf sämtliche vermögensrechtlichen Nachteile für Fischereiberechtigte, die bei der Umsetzung einer wasserrechtlichen Bewilligung eintreten, die ohne oder nur unter teilweiser Berücksichtigung der Forderungen von Fischereiberechtigten erteilt wurde (siehe VwGH vom 23.04.2015, Zl. Ro 2015/07/0001).

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Fischereiwesen vom 26.01.2022 steht fest, dass mit dem Neubau der Brücke dauernde fischökologische und –wirtschaftliche Auswirkungen für die F A jedenfalls nicht zu erwarten sind. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist jedoch zu erwarten, dass es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der fischereilichen Verhältnisse durch die Bauarbeiten kommt. Die diesbezügliche Entschädigung wird im Zuge der wr. mündlichen Überprüfungsverhandlung festgesetzt werden.

Damit (auch im Hinblick auf Auflagepunkt I. C) Auflagen aus fischereiwirtschaftlicher Sicht, 9.) ist klargestellt, dass die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch eine Entschädigungsleistung abgegolten werden. Weitere Beeinträchtigungen bzw. bleibende Schäden entstehen durch das wasserrechtlich bewilligte Vorhaben nicht und waren entsprechend der dargelegten Rechtsgrundlagen und der Judikatur auch nicht abzugelten.

Abschließend ist ergänzend festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestand. § 107 WRG 1959 folgend, ist eine solche nicht mehr zwingend vorgesehen, es liegt im Ermessen der Behörde unter Beachtung der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis eine solche durchzuführen. Die Parteienrechte wurde im vorliegenden Behördenverfahren auch ohne eine mündliche Verhandlung ausreichend gewahrt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Zu B.I.: Die (prozessuale) Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgericht (Beschwerdelegitimation) ist in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelt. Die Beschwerdelegitimation ist eine Prozessvoraussetzung, die vorliegen muss, damit das Verwaltungsgericht in der Hauptsache (das heißt über den geltend gemachten Anspruch) verhandeln und erkennen darf (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger*[10], Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 700).

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerdelegitimation setzt daher voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Bf abspricht, mithin dass einem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechts in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam (vgl. dazu auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*[10], Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 702ff).

Ob einer Person an einer konkreten Verwaltungssache ein subjektives Recht zukommt, ergibt sich aus der materiellen Rechtsgrundlagen, im konkreten Fall aus § 102 iVm § 12 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 1 WRG 1959. Die Zweitbeschwerdeführerin wendet ebenfalls eine Beeinträchtigung des Fischereirechtes ein. Den Schutz des § 15 Abs. 1 leg. cit. genießt jedoch nur die Fischereiberechtigte selbst, nicht auch die Fischereiausübungsberechtigte (Pächterin des Fischwassers).

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die Erstbeschwerdeführerin unstrittig Fischereiberechtigte an der F A im verfahrensgegenständlich relevanten Bereich. Damit genießt diese Parteistellung iSd § 15 Abs. 1 WRG 1959 im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und hat diese in Ausübung ihrer Rechte auch Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs abgegeben.

III.7. Die Zweitbeschwerdeführerin ist hingegen unstrittig nicht Fischereiberechtigte, sondern (lediglich) Pächterin des Fischwassers. Als solcher genießt diese eben nicht die Stellung des Fischereiberechtigten, vielmehr kommt ihr die Stellung als Beteiligter iSd § 102 Abs. 2 leg. cit. zu. Als Beteiligter ist diese berechtigt ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihr allerdings gemäß § 102 Abs. 3 WRG 1959 nicht zu.

Demzufolge kommt der Zweitbeschwerdeführerin als Pächter des Fischwassers keine Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu und somit auch keine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde zu, weshalb im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen waren.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Beurteilung von Auswirkungen eines wasserrechtlich zu bewilligenden Vorhabens und einer eventuellen Entschädigungsleistung und die Parteistellung der Ausübungsberechtigten eines Fischereirechts (Pächterin) wurden im Sinne der Judikatur vorgenommen und stellen somit keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha